



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement)

Gemeindeversammlung vom 05.06.2000
in Kraft ab 01.08.2000

Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement)

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignali-
sation (Strassenpolizeiverordnung)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. Juli 1995

folgendes Reglement:

Vorbemerkung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

I. Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 1

Grundsatz / Zweck

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Reglement schafft die Grundlage, um künftig öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Unterseen zu bewirtschaften.

³ Das Reglement bezweckt

- a) eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes
- b) den Schutz der Bewohner vor Fremdparkierung
- c) die sinn- und massvolle Umlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr bzw. vom motorisierten auf den nicht motorisierten Verkehr
- d) die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Grund.

Art. 2

Parkzonen

Das Gemeindegebiet von Unterseen wird in folgende Parkzonen eingeteilt:

- a) *Zone I "Zentrum"*
- b) *Zone II "Nähe Zentrum"*
- c) *Zone III "Aussenquartiere"*
- d) *Zone IV "Sondergebiete"*

Art. 3

Zonenumschreibung

¹ Die einzelnen Parkzonen werden im Grundsatz wie folgt umschrieben:

- a) Zone I "Zentrum";
 - nur markierte Parkfelder
 - Gebührenpflicht
 - keine blauen Zonen
- b) Zone II "Nähe Zentrum";
 - Parkieren gemäss Vorgabe Gemeinde resp. Signalisation
 - Gebührenpflicht nach Notwendigkeit
- c) Zone III "Aussenquartiere";
 - Parkieren gemäss Strassenverkehrsgesetz
 - nur in Ausnahmen Regeln der Gemeinde
- d) Zone IV "Sondergebiete";
 - individuelle Regelungen (von Fall zu Fall)

² Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere die Zuordnung der Strassen und Parkplätze zu den einzelnen Zonen, in einer Verordnung.

Art. 4

Zeitliche Beschränkung

Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

Art. 5

Gebühren

¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebühren im Rahmen des Gebührenreglementes.

Art. 6

Parkkarten

¹ Anwohnern, ansässigen Geschäftsbetrieben und anderen gleichermassen Betroffenen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

³ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkzonen oder Parkplätze.

⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst eine Gebühr im Rahmen des Gebührenreglementes, welche die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Kontrolle und Administration deckt.

⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben.
Der Gemeinderat beschliesst von Fall zu Fall.

II. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 7

Grundsatz

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen, Motorräder und Anhänger (Art 10 ff. der eidg. Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge / nachfolgend nur noch Fahrzeuge genannt) über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen oder durch die Gemeinde erstellten Parkplätze abzustellen.
Als regelmässiges Parkieren gilt das mindestens 4-malige Abstellen pro Woche.

² Die Fahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

Art. 8

Bewilligungspflicht

¹ Die Bewilligung wird gegen Entrichtung der im Gebührenreglement festgelegten Gebühr allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels privater Parkierungsmöglichkeiten auf öffentliche Parkplätze bzw. auf öffentlichen Grund in der Gemeinde Unterseen angewiesen sind.

² Inhaber von Hotels, Pensionen, Vermieter von Ferienwohnungen, die nicht über die nötigen Abstellplätze verfügen, haben für ihre Gäste die erforderliche Anzahl von Bewilligungen einzuholen.

³ Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

⁴ Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- oder Einstellplätzen auf privatem Grund gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung.

Art. 9

Einschränkungen

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren.

Sei begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

² Für die im Besitze einer Bewilligung befindlichen Fahrzeughalter gelten die generellen Parkzeitbeschränkungen ebenfalls.

³ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen, betreffend das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc., gelten auch für die Fahrzeugbesitzer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen.

⁴ Beim regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und/oder deren Anhänger kann die Ortspolizeibehörde die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

Art. 10

Meldepflicht

¹ Die bewilligungs- bzw. gebührenpflichtigen Fahrzeugbesitzer werden durch eine Erhebung ermittelt. Die Meldekarte haben auch alle Fahrzeugbesitzer auszufüllen und abzugeben, die über einen privaten Abstell- oder Einstellplatz verfügen.

² Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

³ Wer neu bewilligungs- bzw. gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindepolizei innert 14 Tagen zu melden.

Art. 11

Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Gebührenreglements festgesetzt.

² Die Gebühr wird im voraus für die Dauer von 6 Monaten erhoben.

³ Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht.

⁴ Vorausbezahlte Gebühren werden ab diesem Zeitpunkt auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

III. Übrige Bestimmungen

Art. 12

Verwendung
der Gebühren

Die erhobenen Gebühren werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen und öffentlichen Parkplätzen sowie zur Finanzierung von Massnahmen, welche der Verkehrssicherheit und dem umweltschonenden Verkehr dienen, verwendet.

Art. 13

Kontrollausweis

Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung Nachtparking) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Art. 14

Wegschaffen
von Fahrzeugen

¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe, etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

³ Verfallene Gebühren müssen nachbezahlt werden.

Art. 16

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Art. 17Aufhebung und
Änderung von
Reglementen

¹ Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 22. März 1993 wird aufgehoben.

² Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vom 7. Dezember 1992 wird in der Sachgruppe 7 (Sicherheits- und Verkehrspolizei) mit den Gebührenansätzen für die Parkkarten und das nächtliche Dauerparkieren ergänzt.

Art. 18

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement auf den 1. August 2000 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2000 mit 42 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, bei einigen Enthaltungen, genehmigt.

Unterseen, 5. Juni 2000

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hans Schütz

sig. Erich Ruf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze während der gesetzlichen Auflagefrist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2000, d. h. vom 5. Mai bis 3. Juni 2000, auf der Gemeindeschreiberei (Kanzlei) öffentlich aufgelegt ist. Das Reglement tritt auf den 1. August 2000 in Kraft.

Unterseen, 6. Juli 2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Ruf